

Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Münchhausen



Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Münchhausen in ihrer Sitzung vom 31. August 1999 folgende

Gebührensatzung

beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Münchhausen werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig sind,

- 1.) bei Einsätzen zur Brandbekämpfung
 - a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 - b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,

- c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 - d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 - e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 - f) die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
- 2.) bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe
- a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächlich Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
 - d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde
 - e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. mißbräuchlich angefordert hat,
- 3.) Bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner

§ 3

Maßstab und Satz der Gebührenschuld

1. Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
2. Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden

bis 15 Minuten keine Vergütung,

über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und

über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
3. für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
4. Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
5. Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6 Härtefälle

Der Gemeindevorstand kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr vom 12. Oktober 1994 außer Kraft.

35117 Münchhausen, 1. September 1999

Der Gemeindevorstand



(Funk)

Bürgermeister



<p>Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für gebührenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren</p>
--

1	Personalgebühren		Betrag Euro/Std.
1.1	Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft		25,--
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft		10,--
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten		3,--
2	Fahrzeuggebühr je Stunde	Betrag Euro/Std.	Betrag Euro/km
	Einsatzleitwagen ELW 1	30,--	1,--
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	25,--	1,--
	Personenkraftwagen Pkw	25,--	1,--
	<u>Tragkraftspritzenfahrzeuge</u>		
	TSF	65,--	1,--
	TSF-W	80,--	1,--
	<u>Löschgruppenfahrzeuge</u>		
	LF 8	100,--	1,--
	LF 16/12	140,--	1,--
	<u>Tanklöschfahrzeuge</u>		
	TLF 16/24 (25)	120,--	1,--
	<u>Gerätewagen</u>		
	GW-Atemschutz/+ Strahlenschutz	130,--	1,--
	GW-Strahlenschutz/Öl	110,--	1,--
3	Gebühr für Anhänger und Geräte	Betrag/Euro	
3.1	Anhänger		
	Schlauchanhänger	40,--	
	Tragkraftspritzenanhänger TSA	50,--	
	Ölsanimat	80,--	
	Ölsperreanhänger	30,--	
	Leichtschaumgenerator	40,--	

3.2 Geräte

		Grundkosten Euro/Std.	jede weitere Euro/Std.
Tragkraftspritze TS 8/8		20,--	10,--
Tragkraftspritze TS 16/8		30,--	15,--
Motorkettensäge		15,--	7,50
Stromerzeuger 1,5 KVA		15,--	7,50
Stromerzeuger 5,0 KVA		30,--	15,--
Stromerzeuger 8,0 KVA		50,--	25,--
Elektrohammer		15,--	7,50
Mehrzweckzug		20,--	10,--
Be- und Entlüftungsgerät		60,--	30,--
Öl-Wasser-Sauger		15,--	7,50
Trennschleifer		15,--	7,50
Brennschneidegerät		20,--	10,--
Handscheinwerfer		8,--	4,--
Auffangbehälter bis	100l	10,--	5,--
„	500l	15,--	7,50
„	5000l	20,--	10,--
„	über 5000l	30,--	15,--
Ölsperre	je 10 Meter	70,--	35,--

3.3 Pumpen

	Grundkosten Euro/Std.	jede weitere Stunde
Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200l/min.	30,--	15,--
Mastpumpe	70,--	35,--
Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	70,--	35,--
Elektrotauchpumpe TP 4/1	70,--	35,--
Ex-Flüssigkeitssauger	30,--	15,--
Wasserstrahlpumpe	20,--	10,--

3.4 Strahlrohre

	je Tag	Betrag/Euro
Strahlrohr, allgemein	„	5,--

3.5 Schläuche

	je Tag	Betrag/Euro
D-Druckschlauch	„	5,--
C-Druckschlauch	„	10,--
B-Druckschlauch	„	15,--
A-Druckschlauch	„	10,--
Hochdruckschlauch 30m	„	30,--

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.

	je Tag	Betrag/Euro
Prüfen, Waschen und Trocknen	”	20,--
Vulkanisieren	”	25,--
Ein-/Fortbindung von D-Kupplung	”	10,--
C-Kupplung	”	12,50
B-Kupplung	”	15,--
A-Kupplung	”	20,--
4 Wasserführende Armaturen	je Tag	Betrag/Euro
Standrohr mit Schlüssel	”	10,--
Verteiler	”	10,--
sonst. wasserführende Armaturen je Stück	”	10,--
4.1 Löschgeräte	je Tag	Betrag/Euro
Feuerlöscher	”	8,--
Kübelspritze	”	5,--
Löschdecke	”	5,--

Bei Neufüllung der Feuerlöscher werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

4.2 Leitern	je Tag	Betrag/Euro
Steckleiterteil	”	5,--
Schiebeleiter	”	20,--
Klappleiter	”	5,--
Hakenleiter	”	10,--

4.3 Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl.

Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

4.4 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

5 Atemschutz

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.

Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

5.1	Reinigen und Desinfizieren	je Stück	Betrag/Euro
	Atenschutzgerät	”	10,--
	Atenschutzmaske	”	8,--

5.2	Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten	je Stück	Betrag/Euro
	Lungenautomat	”	10,--
	Atenschutzmaske	”	10,--
	Atenschutzgerät	”	20,--
	½-Jahresprüfung	”	40,--
	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/4l	”	8,--
	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/6l	”	10,--

6	Leihgebühr für Austauschgeräte während Reparaturarbeiten	je Tag	Betrag/Euro
	Tragkraftspritze TS 8/8	”	10,--
	Atenschutzgerät	”	8,--
	Fahrzeugfunkanlage	”	5,--
	Handfunksprechgerät	”	4,--

7 Prüfen

7.1 Reinigen und Prüfen der pers. Ausrüstung

Im Einsatz gebrauchte pers. Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

7.2	Prüfen von Pumpen	je Stück	Betrag Euro/Std.
	200 l Nennleistung	”	15,--
	400 l Nennleistung	”	20,--
	800 l Nennleistung	”	25,--
	1.600 l Nennleistung	”	30,--

7.3	Prüfung von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV)	je Stück	Betrag Euro/Std.
	Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter, Einreißhaken, Krankentrage	”	15,--
	2teilige Schiebeleiter	”	15,--
	3teilige Schiebeleiter	”	25,--

7.4	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen	”	40,--
------------	---	---	-------

7.5 Prüfen von Funkgeräten	je Stück	Betrag Euro/Std.
Funkgerät im 4-m-Band	”	20,--
Funkgerät im 2-m-Band	”	15,--
Funkalarmempfänger (ohne Arbeitsstunden, aber einschl. Messplatz)	”	10,--

8 Gebühren für besondere Leistungen

Für Einsätze wie z. B. Entfernen von:

- Insekten
- Öffnen einer Tür
- Säubern von Verkehrsflächen
- Entfernen von Eiszapfen
- Eigentumssicherung

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

9 Alarmierung

Gebühren für

- Missbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen

werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

Anmerkung zur Fehlalarmierung:

Gebührenpflicht entfällt, wenn ordnungsgemäße Wartung von Brandmeldeanlagen nachgewiesen wird.

10 Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- und Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

11 Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach tatsächlichen Kosten berechnet.